



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 26. März 2020  
(OR. en)

7028/20

COMER 35  
FDI 5  
COMPET 128  
IND 41

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. März 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 1981 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 1981 final.

---

Anl.: C(2020) 1981 final



Brüssel, den 25.3.2020  
C(2020) 1981 final

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen**

## **Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen**

Die Europäische Union ist für ausländische Investitionen offen, was für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Innovation von entscheidender Bedeutung ist. Viele europäische Unternehmen sind vollständig in globale Lieferketten integriert, die weiterhin funktionsfähig sein müssen. Die EU möchte ein attraktives Ziel für ausländische Direktinvestitionen sein und wird dies bleiben.

Die durch die COVID-19-Krise herbeigeführte Notlage hat weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft der Europäischen Union. Im Rahmen der allgemeinen Antwort hat die Kommission auch die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen hervorgehoben.

Zu den möglichen Folgen des aktuellen wirtschaftlichen Schocks zählt ein erhöhtes potenzielles Risiko für strategisch wichtige Industriezweige, insbesondere für die Gesundheitsindustrie, aber keineswegs nur für sie. Die Widerstandsfähigkeit dieser Industriezweige und ihre Fähigkeit, die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger der EU weiterhin zu erfüllen, sollten vordringliches Ziel der gemeinsamen Bemühungen sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten sein.

Heute muss die Offenheit der EU für ausländische Investitionen jedoch mehr denn je durch geeignete Überprüfungsinstrumente ausgeglichen werden. Im Kontext der COVID-19-Krise könnte das Risiko steigen, dass Versuche unternommen werden, über ausländische Direktinvestitionen **Kapazitäten im Gesundheitswesen (z. B. für die Herstellung von medizinischer Ausrüstung oder Schutzausrüstung) oder in verwandten Wirtschaftszweigen wie Forschungseinrichtungen** (z. B. die Entwicklung von Impfstoffen) zu erwerben. Wachsamkeit ist geboten, um sicherzustellen, dass sich solche ausländischen Direktinvestitionen nicht nachteilig auf die Fähigkeit der EU auswirken, die Gesundheitsbedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger zu decken.

Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die gemeinsame Nutzung solcher wertvollen Kapazitäten sowohl mit den Partnern innerhalb des Binnenmarkts als auch mit denjenigen, die sie in anderen Teilen der Welt benötigen, weitergeführt und ausgebaut werden muss. In diesem Zusammenhang hätte der Erwerb von Vermögenswerten im Bereich Gesundheit Auswirkungen auf die gesamte Europäische Union.

In ihrer Mitteilung vom 13. März 2020<sup>1</sup> wies die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten wachsam sein und alle auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen müssen, um zu verhindern, dass die derzeitige Krise zu einem Verlust kritischer Anlagen und Technologien führt.

Der durch EU-Rechtsvorschriften vorgegebene Rahmen gewährleistet, dass berechtigte Ziele der öffentlichen Ordnung geschützt bleiben, wenn diese durch ausländische Investitionen gefährdet werden. Diese Regeln werden im Anhang dargelegt.

Derzeit liegt die Zuständigkeit für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen bei den Mitgliedstaaten. Bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollten die Auswirkungen auf die gesamte Europäische Union berücksichtigt werden, insbesondere um

---

<sup>1</sup> Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, COM(2020) 112 final.

sicherzustellen, dass die EU-Industrie weiterhin über kritische Kapazitäten verfügt – und zwar weit über den Gesundheitssektor hinaus. Die Risiken für die strategischen Kapazitäten der EU im weiteren Sinne können durch Volatilität oder Unterbewertung der europäischen Aktienmärkte noch verschärft werden. Strategische Vermögenswerte sind von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit Europas und Teil des Rückgrats der EU-Wirtschaft und damit auch eine Voraussetzung dafür, dass sich diese rasch erholen kann.

Daher fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf,

- ihre Überprüfungsmechanismen für ausländische Direktinvestitionen bereits jetzt in vollem Umfang zu nutzen, um die Risiken für kritische Gesundheitsinfrastrukturen, die Versorgung mit kritischen Ressourcen und andere kritische Sektoren wie im EU-Rechtsrahmen vorgesehen vollständig zu berücksichtigen;
- falls sie derzeit nicht über Überprüfungsmechanismen verfügen oder ihre Überprüfungsmechanismen nicht alle einschlägigen Transaktionen abdecken, einen umfassenden Überprüfungsmechanismus einzurichten und in der Zwischenzeit alle anderen verfügbaren Möglichkeiten zu nutzen, um in Fällen aktiv zu werden, in denen der Erwerb oder die Kontrolle eines bestimmten Unternehmens bzw. einer bestimmten Infrastruktur oder Technologie ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der EU mit sich bringen könnte.

In den Leitlinien werden auch die Arten von Maßnahmen angesprochen, mit denen der Kapitalverkehr beschränkt werden kann, sofern dies gerechtfertigt ist.